

S A T Z U N G

des Kreismusikverbandes Rhein-Hunsrück im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- a) Der Kreismusikverband ist eine Vereinigung von Musikvereinen, Spielmanns- und Fanfarenzügen, sonstiger Orchestervereinigungen und Einzelmitgliedern.
- b) Er soll als rechtsfähiger Verein in den Vereinsregistern eingetragen werden.
- c) Die Namensbezeichnung lautet:
Kreismusikverband Rhein-Hunsrück
im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.
und der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände
- d) Der Kreismusikverband hat seinen Sitz in Simmern.

§ 2

Zweck

Der Kreismusikverband dient ausschließlich der Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und will damit zur Pflege der Kultur unseres Volkes beitragen. Dieses Ziel wird erreicht durch Musikfeste, Jugendmusiktage, Musiker- und Dirigentenkurse, Förderung der Jugendausbildung, Vermittlung geeigneter Musikkultur und ähnlicher fördernder Maßnahmen. Die Tätigkeit des Kreismusikverbandes ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung und daher gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied können auf Antrag alle Musikvereine, Spielmannszüge, Fanfarenzüge und sonstige Orchestervereinigungen aufgenommen werden, die für eine musikalische Tätigkeit im Sinne der Deutschen Volksmusik geeignet sind und die Zwecke des Verbandes anerkennen und fördern.
- b) Einzelmitglieder können Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.
- c) Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Landesmusikverband und in der Bundesvereinigung ein.
- d) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

Austritt, Ausschluss und Streichung

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bzw. Tod.
- b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Kreismusikverband gegenüber per Einschreiben zu erklären.
- c) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Kreisvorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann die Jahreshauptversammlung angehört werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Kreismusikverbandes.
- d) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit Verbandsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

Die Streichung bewirkt, dass die Mitgliedschaft ruht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jede Mitgliedervereinigung ist berechtigt:

- a) Nach Maßgabe der Satzung an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- b) An allen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen.
- c) Sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und sonstigen Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen.
- d) Ehrungen und Auszeichnungen nach den jeweils gültigen Ehrenordnungen des Landes- und Bundesverbandes, wie auch des Kreismusikverbandes zu beantragen.
- e) Jedes Einzelmitglied ist zur Teilnahme an den Hauptversammlungen des Verbandes berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.

- b) Die vom Kreismusikverband benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten.
- c) Die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten. Die Umlage wird für jedes Kalenderjahr von der Hauptversammlung des Kreismusikverbandes im Haushaltsplan festgelegt und ist an die Kassenverwaltung des Kreismusikverbandes, bzw. auf das angegebene Konto zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Kreismusikverbandes sind:

- 1. Die Hauptversammlung, § 8
- 2. Der Kreisvorstand, § 11
- 3. Der geschäftsführende Vorstand, § 15
- 4. Der erweiterte Kreisvorstand
- 5. Der Kreismusikbeirat, § 12
- 6. Der Kreisjugendbeirat, als Vorstand der Kreismusikjugend

§ 8 Hauptversammlung (Zusammensetzung)

- a) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreismusikverbandes.
Sie findet jährlich statt, nach Möglichkeit im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres, wenn besondere Umstände keinen anderen Zeitpunkt erfordern.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - 1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes.
 - 2. Die Delegierten der Kreisvereine die zu entsenden sind, auf je angegangene 10 Aktive über 18 Jahre entfällt ein Delegierter.
 - 3. Es ist zulässig, bis zu 2 Stimmen auf 1 Delegierten zu vereinigen (1 eigene + 1 fremde Stimme).
 - 4. Die Übertragung auf ein Mitglied des Kreisvorstandes ist nicht zulässig.
- c) In der Hauptversammlung anwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme nicht auf einen Vertreter übertragen.
- d) Der Kreismusikverband trägt die Kosten der Hauptversammlung für die Mitglieder des Kreisvorstandes nach den gültigen Gebührensätzen des Landes Rheinland-Pfalz.
- e) Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins kann der Jahreshauptversammlung angehören.

§ 9 Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
2. Die Entlastung des Kreisvorstandes
3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Die Wahlen zum Kreisvorstand
5. Die Änderung der Satzung
6. Die Prüfung der Jahresrechnung
7. Die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, wenn diese zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen haben, oder von Mitgliedern die Entscheidung der Versammlung übertragen wird.
8. Die Abhaltung von Kreismusikfesten
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

- a) Zur Hauptversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- b) Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle des Kreismusikverbandes beantragt wird.
Für die Einberufung gilt Abs. a).
Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen abgekürzt werden, sie muss jedoch mindestens 2 Wochen betragen.
- c) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.
Grundsätzlich sind zur Tagesordnung die Anträge schriftlich unter Wahrung des Eingabetermins einzureichen.
- d) Der Kreisvorsitzende oder einer seiner Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag mindestens ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Bei Vergabe der Kreismusikfeste entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- e) Wahlen werden geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden.

Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereint.

Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden mit je einem Stellvertreter vom Kreisvorstand vor jeder Hauptversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt.

Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.

Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch den Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt dies der Versammlung bekannt.

Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufes der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nach dem der Entsprechende seinen Einspruch vor der Hauptversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 11 Kreisvorstand

- a) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Kreismusikdirektor,
6. dem 1. Besitzer,
7. dem 2. Beisitzer
8. dem Kreisjugendleiter, dessen Stellvertreter und dem Kreisjugendmusikleiter, die von der Kreismusikjugend gewählt werden.

Der Kreisvorstand wird auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

- b) Der Kreisvorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Kreisvorstand berät den vom Kassenwart aufgestellten Haushaltsplan.
- c) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes und beruft den Kreisvorstand nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll mindestens 2 Wochen betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Anträge, die während der Sitzung gestellt werden, gelten als Anträge zur nächsten Vorstandssitzung.

- d) Der Kreisvorsitzende ist verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte des Kreismusikverbandes und die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäß besorgt werden.
- e) Der erweiterte Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

§ 12 Kreismusikbeirat

- a) Der Kreismusikbeirat besteht aus:
 - 1. dem Kreisvorsitzenden
 - 2. dem Kreismusikdirektor
 - 3. dem Kreisjugendmusikleiter
- b) Der Kreismusikbeirat berät über alle musikalischen und kulturellen Angelegenheiten des Verbandes. Seine Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung und in der Hauptversammlung vom Kreismusikdirektor vertreten.
- c) Es ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes zuzustellen.
- d) Der Kreismusikdirektor ruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Kreismusikbeirat ein.
- e) Der Kreismusikbeirat kann bis zu 3 Personen beratend zur Behandlung von Fachfragen hinzuziehen.
- f) Der Kreismusikdirektor und der Kreisjugendmusikleiter sind verantwortlich für das Kreissenorenorchester bzw. das Kreisjugendorchester. Beide Orchester sind Einrichtungen des Kreismusikverbandes.

§ 13 Kreismusikjugend – Jugendordnung

- a)
 - 1. Die Kreismusikjugend ist die Vereinigung aller Jugendgruppen der Mitgliedsvereine im Kreismusikverband Rhein-Hunsrück.
 - 2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Kreismusikjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die von der Hauptversammlung des Kreismusikverbandes bestätigt und Bestandteil dieser Satzung.
 - 3. Die Jugendordnung sichert der Kreismusikjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der ihr zufließenden Mittel zu.
 - 4. Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Kreismusikjugend beschließen ihre Organe. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Kreismusikverbandes.
 - 5. Änderungen der Jugendordnung der Kreismusikjugend bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Kreismusikverbandes.

- b) Die Organe der Kreismusikjugend verpflichten sich, unbeschadet der Bestimmungen dieser Ordnung, zur Beachtung vorstehender Satzungsbestimmungen des Kreismusikverbandes.

§ 14

Gemeinsame Bestimmungen für die Amtsführung

- a) Die Bestimmung des § 10 Abs. d) und e) gelten entsprechend. Geheime Abstimmung kann jedoch von jedem Mitglied beantragt werden.
- b) Mitglieder der Kreisorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
- c) Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung fertigt der Geschäftsführer, die Niederschriften über die Sitzungen der Beiräte ein von ihnen bestelltes Mitglied. Die Niederschriften sind vom Verfasser und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jeweils bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zu ihm gehören:
1. der Kreisvorsitzende,
 2. die 2 stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
- Der Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Kreisvorsitzende hat insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- c) Soweit der Kreisvorstand (§ 11) nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, ist der Geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 16

Kassenverwalter

- a) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt:
1. Zahlungen für den Verband anzunehmen und hierfür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen nach Anweisung durch den Vorsitzenden zu leisten.
 3. Sämtliche, die Kassengeschäfte betreffende, Schriftstücke zu unterzeichnen und verpflichtet, rechtzeitig den Haushaltsplan zur Vorbereitung im Kreisvorstand aufzustellen.
- b) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit sie im Haushaltsplan veranschlagt und durch Einnahmen gedeckt sind. Alle Haushaltseinzelpositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kreisvorstandes.
- c) Die für den Kreisvorstand Tätigen erhalten ihre Kosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Stufe C ersetzt.

- d) Grundsätzlich wird der Zahlungsverkehr über ein Girokonto bei einer Bank abgewickelt. Bargeldleistungen sind im Einzelfall möglich.
- e) Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassenwart den Jahresabschluss. Dieser ist von 2 Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschluss mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Kreisvorstand vorzulegen und der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden vom Kreisvorstand mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung bestellt.
- f) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch die Geschäftsstelle erledigt. Der Geschäftsführer arbeitet nach Anweisung des Vorsitzenden.

§ 18 Verbandsnachrichten

Die Verbandsnachrichten werden durch Rundschreiben den Mitgliedsvereinen mitgeteilt. Als Verbandsorgan gilt der Deutsche Volksmusiker.

§ 19 Kreisordnung

Die Grenzen des Kreismusikverbandes sollen grundsätzlich den politischen Kreisgrenzen angepasst sein. Die Musikvereine Niederheimbach und Trechtingshausen, die dem Verband seit Gründung angehören, bleiben auf Wunsch auch weiterhin über die Kreisgrenzen hinaus Mitglied.

§ 20 Kreismusikfeste

Das Kreismusikfest findet jährlich statt. Nach Antragstellung zur Tagesordnung wird das Kreismusikfest durch die Hauptversammlung vergeben. Der Veranstalter hat an die Kasse des Kreismusikverbandes eine Gebühr zu entrichten.

§ 21 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

- d) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Bei Wegfall der bisherigen Zwecke gilt § 22 Abs. b) dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Satzungsänderungen

- a) Sofern die Satzung nichts anders festgelegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- b) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Auflösung

- a) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten, der für den Sitz des Verbandes zuständigen Kreisbehörde, zu übergeben, mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des § 2 erfüllenden Volksmusiker- oder Blasmusikorganisation zu verwalten.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Kreismusikverbandes am 21.11.1992 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.